



GRÜNBERGER HEIMAT ZEITUNG WOCHENBLATT

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

25. April 2024

Nr. 17 | 173. Jahrgang



Amtliche Bekannt- machungen

Jagdgenossenschaft Harbach

Einladung

zur Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Harbach, für das Jagdjahr 2023, am 3. Mai 2024 um 19.30 Uhr im Bürgerhaus Harbach.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
 2. Bekanntgabe der Tagesordnung
 3. Verlesung der Protokolle 2023 und 2023/1
 4. Bericht des Vorsitzenden
 5. Kassenbericht
 6. Aussprache
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Wahlen
 9. Bericht der Jagdpächter
 10. Termine 2024
 11. Verwendung der Jagdpacht
 12. Verschiedenes
- Der Jagdvorstand

Öffentliche Erinnerung

Die Zahlung der am **15. Mai 2024** fälligen Steuern und Abgaben bringen wir in Erinnerung.

Rückständige Beträge werden kostenpflichtig im Wege des Verwaltungsverfahrenes eingezogen.

Am 15. Mai 2024 werden fällig:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | 2. Rate 2024 |
| 2. Gewerbesteuer | 2. Rate 2024 |
| 3. Wassergeld | 2. Rate 2024 |
| 4. ESchmutz- und Niederschlagswassergebühren | 2. Rate 2024 |

Fällig ist der aus den Jahressteuerbescheiden 2024 und den Verbrauchsabrechnungen vom 24.1.2024 unter Abschnitt »künftige Fälligkeiten« insgesamt ausgewiesene Raten-

betrag. Sollten Sie noch keine Verbrauchsabrechnung erhalten haben, ist der Ratenbetrag der letzten Rate zu überweisen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass evtl. ergangene Änderungsbescheide den Ratenbetrag des ursprünglichen Steuerbescheides verändert haben können. Somit ist für Ihre Ratenzahlung immer der zuletzt ergangene Steuerbescheid maßgebend.

Bitte achten Sie auch auf die Fälligkeitstermine der Grundsteuer für weitere Grundstücke. Hier behalten die alten Steuerbescheide bis zur Zustellung eines neuen Bescheides ihre Gültigkeit.

Nutzen Sie bitte auch das Lastschriftinzugsverfahren:

Erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat. Sie ersparen sich

- die Wege zur Bank
- das Ausfüllen von Überweisungsträgern und Schecks und
- zusätzliche Bankspesen, z.B. für einen Dauerauftrag.

Sie gehen hierdurch sicher, dass kein Zahlungstermin versäumt wird und keine Mahngebühren und Säumniszuschläge anfallen können.

Sollten Sie die Bezahlung Ihrer Steuern und Abgaben dennoch durch eine Überweisung vornehmen, benötigen wir zur ordnungsgemäßen Verbuchung Ihrer Zahlung unbedingt die volle Adress- und Objektnummer.

Ihre Stadtkasse Grünberg

Ulrike Klös, Fachdienstleiterin

Seniorenbeirat

Einladung

zur 3. öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates am Donnerstag, 25.4.2024, 16.00 Uhr im Sitzungszimmer 1. OG des Rathauses.

Tagesordnung

öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Kurzbericht aus dem Vorstand und der Stadtteilbeauftragten

3. Unterrichtung und ggfs. Stellungnahme zu seniorenrelevanten Vorhaben
 4. Bericht Kreisseniorenbeirat; Herr Lind
 5. Programm 2. Halbjahr 2024
 6. Weihnachtsfeier 1. Dez. 2024; Planung?
 7. Beschilderung Brunnenal
 8. Sachstand Seniorenwerkstatt
 9. Verschiedenes
 10. Genehmigung des Protokolls und Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Dr. Werner Faust, Vorsitzender

Satzung des Wasserverbandes »Lumdatak«

Satzung vom 08.01.1997 nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991 S. 405) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl I 1995 S. 503), zuletzt geändert am 18.06.2009 (GVBl I S. 227), geändert am 29.11.2000, 21.06.2001, 15.11.2010 und am 11.07.2013.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Wasserverband Lumdatak.

Er hat seinen Sitz in Staufenberg im Landkreis Gießen.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405 ff).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben (§§ 1, 3 WVG).

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Lumda.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in

- und an dem Gewässer, sofern dies nicht Aufgabe der Triebwerkbesitzer oder sonstiger Verpflichteter ist.
- Schutz von Grundstücken an der Lumda und ihren Zuflüssen vor Hochwasser einschließlich erforderlichen Maßnahmen.
 - Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
 - Planung und Erstellung von Radwegen im Verbandsgebiet. Die Unterhaltung der Radwege übernimmt die jeweilige Verbandskommune.
 - Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben (§ 2 WVG).

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

Allendorf/Lumda

für den Stadtteil Allendorf/Lumda Landkreis Gießen

Grünberg

für den Stadtteil Lumda Landkreis Gießen

Lollar

für den Stadtteil Lollar Landkreis Gießen

Rabenu

für die Ortsteile Londorf Landkreis Gießen

Kesselbach Landkreis Gießen

Odenhausen Landkreis Gießen

Geilshausen Landkreis Gießen

Staufenberg

für die Stadtteile Daubringen Landkreis Gießen

Mainzlar Landkreis Gießen

Preis Landkreis Gießen

sowie Herr Freiherr

P. Roeder von Diersburg Rabenu-Londorf

Landkreis Gießen

(§ 4 WVG)

§ 3a

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst:

- Die Lumda ab der querenden Landesstraße 3125 im Landkreis Gießen bis zur Mündung in die Lahn (ca. 26 km Fließgewässerlänge), einschließlich ihrer Uferlandstreifen, soweit diese sich im Besitz einer der Verbandskommunen befinden.
- Die Hochwasserdämme der beiden Rückhaltebecken in Grünberg-Lumda.
- Den Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens Rabenu-Rüddingshausen.
- Den Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens Rabenu-Odenhausen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an der Lumda vorzunehmen,
 - Gräben, Schöpfwerke, Dräne und Stauanlagen an der Lumda und ihren Zuflüssen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen an der Lumda und ihren Zuflüssen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten an der Lumda durchzuführen.
- Das Unternehmen ergibt sich aus dem Gewässerentwicklungsplan »Lumda«, aufgestellt im März 2001 vom Büro für Um-

weltbewertung und Geoökologie Dr. Ernstberger, sowie dem Wasserwirtschaftlichen Verbandsplan »Lumda«, aufgestellt im August 2001 vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Dr. Ernstberger in Gießen-Wieseck.

- Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben den Ausführungskarten, die, wie der Plan, aufbewahrt werden.
- Die Unterhaltung und Pflege der Lumda ergibt sich aus dem durch das Büro für Ökologische Fachplanungen, Dipl.-Ing. Andrea Hager, Heuchelheim, am 31.01.2006 aufgestellten und am 26.04.2007 aktualisierten Unterhaltungsplan »Lumda«. Der Plan besteht aus einem Grundlagenteil, gewässerökologischen Bewertungen, Pflege-, Unterhaltungs- und Entwicklungsplan sowie einem Karten teil. (§ 5 WVG)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungs-



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Über die Dispositionszentralen ist hessenweit unter der

Rufnummer **116117**

ärztliche Hilfe in dringenden Fällen gewährleistet.

Sprechzeiten:

ÄBD-Zentrale Gießen, Klinikstraße 33, 35392 Gießen.

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00-00.00 Uhr.

Mittwoch, Freitag 14.00-00.00 Uhr. Samstag,

Feier- und Brückentage: 7.00 bis 7.00 Uhr. Sonntag, 7.00-6.00 Uhr.

Apotheken-Notdienst

Die Dienstbereitschaft für außerhalb der üblichen Öffnungszeiten auftretende dringende Notfälle beginnt täglich um 9.00 Uhr und endet am nächsten Morgen um 9.00 Uhr.

Donnerstag, den 25. April 2024

Linden-Apotheke, Grünberg, Rabegasse 19,
Tel. 06401/90266

Freitag, den 26. April 2024

Ohm-Apotheke, Mücke-Flensungen,

Bahnhofstraße 122, Tel. 06400/5367

Hessen-Apotheke, Fernwald-Steinbach,

An der Kirche 7, Tel. 06404/1717

Samstag, den 27. April 2024

Apotheke an der Wieseck, Reiskirchen,

Bänningerstraße 3, Tel. 06408/660123

Rathaus-Apotheke, Schotten,

Vogelsbergstraße 79, Tel. 06044/4144

Sonntag, den 28. April 2024

Ohm-Apotheke, Gemünden, Bahnhofstraße 14,

Tel. 06634/917590

Montag, den 29. April 2024

Engel-Apotheke, Laubach, Bahnhofstraße 2,

Tel. 06405/9123-0

Dienstag, den 30. April 2024

Adler-Apotheke, Reiskirchen,

Grünberg Straße 5, Tel. 06408/62410

Mittwoch, den 1. Mai 2024

Elch-Apotheke, Buseck, Schützenweg 13,
Tel. 06408/903310

Park-Apotheke, Schotten, Ludwigstraße 14,
Tel. 06044/8234

Schiffenberg-Apotheke, Pohlheim,
Grüninger Straße 8, Tel. 06403/963936

Donnerstag, den 2. Mai 2024

Schloss-Apotheke, Grünberg, Rosengasse 2,
Tel. 06401/1231

Hessenweiter zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bereich Gießen-Land Nord Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren sie im Internet unter www.kzvhd.de oder unter der kostenpflichtigen **Tel.-Nr. 01805/607011**

behörde benutzen, so weit nicht durch Rechtsvorschrift die Benutzung zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 33, 35 ff WVG)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 5 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
3. Die Viehtränke, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so auszulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
4. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
(§ 33 WVG)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
2. Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - a) ein Pacht- und/oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.
(§§ 39 ff WVG)

§ 8

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten.

3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandschau ein.

4. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
(§§ 44, 45 WVG)

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Schaubeauftragter (Schauführer) zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel.
(§§ 44, 45 WVG)

§ 10

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.
(§ 46 WVG)

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 4. Wahl der Schaubeauftragten.



Wichtige Telefonnummern

Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430
Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110
Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0
Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112
Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810,
Fax 06401/210086

Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103
Bürgerhaus Gallushalle,
Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127
Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230
Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,
Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:
(nach 17.00 Uhr) 06401/4048849
Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen – Stadt Grünberg
Lilian Lamadieu
Londorfer Straße 34, 35305 Grünberg
Mobil 01 51-27 2472 45, gwa-gruenberg@zaug.de

Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:
Tel. 0171/4909700

Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,
Handy 0163/8111022
Oberhessen-Gas,
Friedberg: Tel. 0180/1006427

Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr
im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:
Tel. 06401/7268

Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):
Tel. 0641/460460-0

Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 01805/607011

Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):
Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090

Jugend- und Drogenberatung
(Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-
gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-
gasse 8, Gießen: Tel. 0641/20916497

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Versammlung.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Vorstandsmitgliedern.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
(§ 47 WVG)

§ 12

Zusammensetzung der Versammlung

1. Die Versammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Vorstandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren/dessen Stellvertreter/in sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Versammlung angehören.
3. Die Vertreter der nichtdinglichen Mitglieder der Versammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung der Mitglieder der Versammlung entscheidet die Versammlung.

§ 13

Sitz der Versammlung

1. Der/Die Vorstande/r beruft die Versammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Versammlung sind nicht öffentlich.
2. Der/Die Vorstande/r lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der/Die Vorstande/r leitet die Sitzungen der Versammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
4. Der/Die Vorstande/r lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Versammlung ein. Sie haben Rede-recht.
5. Der/Die Vorstande/r hat die Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem/Jeder Vertreter/in eines Vorstandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(§ 48 WVG)

§ 14

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

1. Die Vorstandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Versammlung ab.
Das Stimmrecht des einzelnen Vorstandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Keinem Vorstandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
3. Ein Vorstandsmitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Vorstandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Vorstandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn ein Vorstandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.
5. Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zu Grunde zu legen ist.
(§ 48 WVG)

§ 15

Beschlüsse der Versammlung

1. Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten und ordnungsgemäß geladen ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmen der Versammlung zustimmen.
3. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist, können nur Beschlüsse neu gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Versammlung der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstande/r und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.
(§ 48 WVG)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes und Wahl des Vorstandes/der Vorstande/r

1. Der Vorstand wird von den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden und -städte gebildet. Im Verhinderungsfalle wird der/die Bürgermeister/in von seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in (lt. HGO) vertreten.
2. Die Versammlung wählt eine/n Bürgermeister/in der Mitgliedskommunen zum/zur Vorstande/r und je eine/n weitere/n Bürgermeister/in der Mitgliedskommunen zu seinem/ihrer ersten und zweiten Stellvertreter/in.
3. Bei Verhinderung des/der Vorstande/r tritt sein/e Stellvertreter/in in den Vorstand ein; das Amt des/der Vorstande/r nimmt in diesem Falle der/die gewählte Stellvertreter/in wahr.
(§§ 48, 52 WVG)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden/Städte gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt für den Rest der Amtszeit sein/ihre Nachfolger/in im Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in den Vorstand ein.
3. Scheidet der/die Vorstande/r oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 2 Ersatz zu wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes/der Vorstande/r und des -vorstandes

1. Der/Die Vorstande/r führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Versammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt

in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes.

Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

4. Der/Die Verbandsvorsteher/in unterrichtet die zuständigen Behörden rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihre Beendigung an. Dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an ein Unternehmen zu geben.

(§ 54 WVG)

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen wird. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Aufnahmen von Darlehen und Krediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufstellung der für die Veranlagung von Beiträgen geltenden Richtlinien,
- die Veranlagung zu den Beiträgen,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro.

2. Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandmitglieder sind, angehören.

(§ 54 WVG)

§ 20

Sitzungen des Verbandsvorstandes

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in mit. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist hiervon zu benachrichtigen.

3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 21

Beschließen im Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.

3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach der Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/e Bevollmächtigte/r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die nichtdinglichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

2. Der/Die Verbandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung.

3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.

4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der

Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.

5. Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 24

Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.

2. Der Haushaltsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine anderen Zweckbestimmungen haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

5. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG)

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Verbandsvorstand bewirkt Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

2. Der Verbandsvorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 26

Rechnungslegung

Der Verbandsvorstand stellt nach Abschluss eines Haushaltsjahres den Jahresabschluss auf. Die Buchführung und Rechnungslegung richtet sich nach der Verordnung über die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung – Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik vom 02. April 2006.

(§ 65 WVG)

§ 27

Prüfung des Haushalts und Entlastung

1. Der Verbandsvorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.

2. Die Prüfstelle ist das Revisionsamt des Landkreises Gießen.

3. Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag
- 3.1 zu prüfen
- a) ob nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Erträge- und Aufwendungsbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- 3.2 das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den/die Vorstandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.

4. Der/Die Vorstandsvorsteher/in legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes.
(§ 65 WVG)

§ 28 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
(§§ 28, 29 WVG)

§ 29 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Lumda errechnet sich aus je einem Beitragsschlüssel für
 - a) Unterhaltung und Verwaltung,
 - b) Kapitalkosten
 (=Zinsen/Abschreibung – Erlöse aus Auflösung SOPO für Investitionszuweisungen).

Dem Beitragsschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung werden die von den Verbandsmitgliedern zu unterhaltenden Uferlängen zu Grunde gelegt. Dem Charakter des Wasserlaufes und der Schwierigkeiten der Unterhaltung entsprechend

werden hierbei die anteiligen Wasserlauf-längen unter Zugrundelegung von Wertzahlen in Höhe von 1,0 bis 0,2 in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Wertzahlen entscheidet die Verbandsversammlung.

Der Berechnung des Beitrages für die Kapitalkosten wird der Beitragsschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung zu 35 %, die Überschwemmungsflächen zu 15 % und die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden zu 50 % zu Grunde gelegt.

Die Verteilungsschlüssel werden alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Verbandsgemeinden dem/der Vorstandsvorsteher/in bekannt. Heranzuziehen sind die Einwohnerzahlen, die am 30. Juni eines Rechnungsjahrs bei der ekom21 in Gießen geführt werden.

3. Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
4. Die Beitragslast für den Hochwasserschutz an der Lumda und ihren Zuflüssen errechnet sich aus einem Beitragsschlüssel aus dem prozentualen Anteil der Fläche und dem prozentualen Anteil der Einwohner im Niederschlagsgebiet.
Der Verteilungsschlüssel wird alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Mitgliedsgemeinden dem/der Vorstandsvorsteher/in bekannt.
(§§ 28 ff WVG)

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(§ 31 WVG)

§ 31

Vorausleistung auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unter-

nehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab in § 29.

(§ 32 WVG)

§ 32 Dienstkräfte

1. Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen.
Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das zuständige Wasserwirtschaftsamts zu hören.
2. Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
3. Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 33

Rechtsbehelfe

1. Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1996 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.
2. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.
(§ 68 WVG)

§ 35

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden/Städten, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden/Städten geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
2. Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
(§ 67 WVG, § 5 HWVG)

§ 36

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Gießen in Gießen.

2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/Ihrer Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff WVG)

§ 37

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - h) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung/des Verbandsausschusses sowie Personen im Sinne des § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 39

Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Versammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung

vertretenen Stimmen. Die beschlossene Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. (§§ 58 und 59 WVG)

§ 40

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserverbandes »Lumdata« außer Kraft.

Peter Gefeller, Vorstandsvorsteher



Kirchliche
Nachrichten

EV. KIRCHSPIEL GRÜNBERG
(KIRCHENGEMEINDEN
GRÜNBERG UND STANGEN-
ROD/LEHNHEIM)

An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg
Telefon 06401 90237 Fax 06401 220519
E-Mail:

kirchengemeinde.gruenberg@ekhn.de
www.evangelisch-gruenberg.ekhn.de

Öffnungszeiten: Di. – Fr. von 10 – 12 Uhr
und Donnerstagnachmittag von 16 – 18 Uhr

Donnerstag, den 25. April 2024

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro
14.30 Uhr Seniorenclub
18.00 Uhr Ökum. Friedensgebet, Bibliothek
der Stadtkirche

16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro

Freitag, den 26. April 2024

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro
19.00 Uhr Abendgebet im Raum der Stille

Samstag, den 27. April 2024

10.00 Uhr Pilgern auf dem »Panoramaweg
Laubach«, in und um Laubach, ca. 9 km.
Treffpunkt: Auf der Helle, Laubach

Sonntag, den 28. April 2024

Grünberg, Ev. Stadtkirche

10.00 Uhr Konfirmation Gruppe 1 Grünberg
14.00-15.00 Uhr »Das Grünberger Hospital
– Die Augustinerinnen«, Führung mit Pfr.
i.R. Hartmut Mieth

Dienstag, den 30. April 2024

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro

Donnerstag, den 2. Mai 2024

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro
14.30 Uhr Seniorenclub
18.00 Uhr Ökum. Friedensgebet, Bibliothek
der Stadtkirche
16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro

VORANKÜNDIGUNG:

Samstag, den 4. Mai 2024

10.00-12.00 Uhr Ökumenischer Kinder-
Gottesdienst in der Evangelischen Stadt-
kirche

HINWEISE:

Altkleider für Bethel (Dauersammelstelle)

können während der Bürozeiten im Gemeindebüro abgegeben werden.

Handys für Hummel, Biene & Co. (Dauersammelstelle)

NABU Deutschland und Telefónica Deutschland Group arbeiten seit 2011 beim Umweltschutz zusammen. Für die gesammelten Handys spendet Telefonica dem NABU jährlich eine feste Summe, die in den NABU-Insektenschutzfonds fließt. Aufgrund der großen Resonanz der Handy-Sammelaktion »Handys für Hummel, Biene & Co.« richten wir (ähnlich wie die Altkleidersammlung für Bethel) eine Dauersammelstelle dafür ein. Die Handys können während der Bürozeiten abgegeben oder in den Postkasten eingeworfen werden.

EV. KIRCHENGEMEINDE HARBACH

Ev. Kirchengemeinde Harbach
Rathausstr. 1, 35447 Reiskirchen
Telefon 06401/7138, Telefax 06401/21732
kirchengemeinde.ettingshausen@ekhn.de
Gemeindebüro Ettingshausen und Wirberg:
Montag 9-16 Uhr Frau Frey
Dienstag 10-12 Uhr Frau Lipinski-Momberger
Donnerstag 16-18 Uhr Frau Lipinski-Momberger
Freitag 9-16 Uhr Frau Frey

Kirchengemeinden Harbach- Ettingshausen-Hattenrod

Donnerstag, den 25. April 2024

19.00 Uhr Vortreffen der Jubelkonfirmanden aus Harbach in der Ev. Kirche Harbach

Sonntag, den 28. April 2024

11.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden aus Ettingshausen, Hattenrod und Harbach in der Ev. Kirche Harbach

Kollekte: Für die kirchenmusikalische Arbeit in der EKHN

Samstag, den 4. Mai 2024

18.00 Uhr Abendmahl für die Konfirmanden aus Ettingshausen, Hattenrod und Harbach mit Familien in der Ev. Kirche Ettingshausen

Sonntag, den 12. Mai 2024

11.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in

Harbach

Es werden konfirmiert:

Anna Hensel, Levin Peschke, Leonie Seipp,

Carlotta Stumpf, Justus Stumpf

VORANKÜNDIGUNG:

Am 20. Mai findet die Jubelkonfirmation in der Ev. Kirche Hattenrod statt. Am 26. Mai wird in der Ev. Kirche Harbach die Jubelkonfirmation gefeiert. Eingeladen sind alle, die in den Jahren 1974, 1964, 1959 und 1954 konfirmiert wurden.

HINWEIS:

Die Pfarrstelle ist seit dem 1.2.2024 vakant. Für Ertingshausen, Hattenrod und Harbach hat Vertretungsdienst ab dem 1.3.2024 Pfarrerin Claudia Kuhn, Buseck, Tel. 0157-82377706.

Das Gemeindebüro in Ertingshausen ist zu den gewohnten Zeiten besetzt. Informationen bekommen Sie auch über den Anrufbeantworter.

**KATH. KIRCHENGEMEINDE
HEILIG KREUZ**

Bahnhofstraße 29, 35305 Grünberg

Telefon 06401/6215, Telefax 06401/21495

E-Mail: heiligkreuz.gruenberg@t-online.de

Pfarrer: Ciprian Tiba

Sprechzeiten Pfarrer Tiba :

nach telefonischer Vereinbarung.

Öffnungszeiten – Büro in Grünberg :

dienstags: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

mittwochs und donnerstags:

10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gottesdienste und Veranstaltungen:

Sonntag, den 28. April 2024 –

5. Sonntag der Osterzeit

11.00 Uhr Wortgottesfeier in Grünberg

Dienstag, den 30. April 2024

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Wortgottesfeier Messe in Grünberg

Donnerstag, den 2. Mai 2024

9.15 Uhr Wortgottesfeier, anschl. »GrüMerl-Treff« in Grünberg

Jeden Donnerstag um 18.00 Uhr findet in der Evangelischen Stadtkirche in Grünberg das Ökumenische Friedensgebet statt.

Wir laden Sie herzlich zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen ein!

Samstags um 18.00 Uhr, sonntags um 11.00 Uhr und dienstags um 10.00 Uhr wird die Hl. Messe auf Youtube übertragen.

Der Youtube-Account lautet:

»Pfarrgruppe Laubach-Grünberg«

Wir laden Sie herzlich zum Mitfeiern ein.

Sie können auch im Internet die Gottesdienste von St. Elisabeth in Laubach mitfeiern.

Die Kirchen sind tagsüber geöffnet.

**SELBSTÄNDIGE EV.-LUTH.
KIRCHE**

Bethlehemsgemeinde Grünberg

Diebsturmstraße 24, 35305 Grünberg,

Pfarramt Allendorf/Lumda,

Friedhofstraße 3-5

Telefon 06407/950790

E-Mail: Allendorf.Lumda@selk.de

Pfarrer: Pfr. Helmut Straeuli

Auskunft, Informationen:

Martina Philipp

Stettiner Straße 18, 35305 Grünberg

Telefon 06401 90187

Sonntag, den 28. April 2024

10.00 Uhr Predigtgottesdienst

**NEUAPOSTOLISCHE
KIRCHENGEMEINDE
GRÜNBERG**

Bismarckstr. 17, 35305 Grünberg

Telefon 0231/99785665

E-Mail: info@nak-gruenberg.de

Sonntag, den 28. April 2024

10.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, den 2. Mai 2024

20.00 Uhr Gottesdienst

Gäste sind zu allen Gottesdiensten herzlich willkommen.

Die Gottesdienste können auch per Livestream oder über die bekannten n-Phone Telefonnummer empfangen werden.

**EV. KIRCHENGEMEINDEN
WIRBERG, BELTERS HAIN,
LUMDA**

Gemeindebüro

Rathausstraße 1,

35447 Reiskirchen-Ertingshausen

Tel. 0 64 01 / 64 21, Telefax 0 64 01 / 16 11

E-Mail:

Kirchengemeinde.Wirberg@ekhn.de

Pfarrerin Esther Häcker

Mail: esther.haecker@ekhn.de

Tel: 0160/6397477, 06401/4047213

Sonntag, den 28. April 2024

11.00 Uhr Vorstellungsgottesdienst in der Pfarrkirche auf dem Wirberg, Pfarrerin Esther Häcker

Sonntag, den 5. Mai 2024 –**Konfirmationsgottesdienst**

10.00 Uhr Gottesdienst auf dem Wirberg

Jubiläumskonfirmationen 2024 in Lumda und auf dem Wirberg

Die Jubiläumskonfirmationen für das Jahr 2024 stehen bevor.

Folgende Termine sind vorgesehen:

9. Juni 2024 um 10.00 Uhr in der Ev. Kirche in Lumda für die Jubiläumskonfirmanden aus Lumda.

16. Juni 2024 um 10.00 Uhr in der Ev. Kirche auf dem Wirberg für die Jubiläumskonfirmanden aus Reinhardshain, Göbelnrod und Beltershain.

Gerne würden wir weiter planen und brauchen dafür Ihre Unterstützung. Es wäre schön, wenn sich aus den einzelnen Jahrgängen kleine Vorbereitungsgruppen (2-3 Personen) bilden würden, die gemeinsam mit Pfarrerin Esther Häcker die erforderlichen Absprachen treffen.

Ein Vorbereitungsstreffen für alle Vorbereitungsgruppen findet am Dienstag, dem 7. Mai 2024 um 19.00 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Lumda statt.

Wer Interesse hat, in der jeweiligen Vorbereitungsgruppe mitzuarbeiten, meldet sich bitte im Pfarramt zu den üblichen Sprechzeiten bei Frau Frey.

Ehejubiläen

Zu den Ehejubiläen ab Eisernen Hochzeit (65 Jahre) besuchen wir Sie automatisch, falls ihre Daten in unserem System gespeichert sind.

Wünschen Sie zu ihrem goldenen- und diamantenen Ehejubiläum einen Besuch oder eine Andacht dann bitten wir Sie, sich rechtzeitig in unserem Pfarramt zu melden, Tel. 06401/7138.

**EV. KIRCHENGEMEINDE
QUECKBORN UND LAUTER**

Rittergasse 3, 35305 Grünberg-Queckborn

Telefon: 06401/227370; Fax 06401/21779

E-mail: Pfarramt.Queckborn@t-online.de

Pfarrer Matthias Bink

Sprechzeiten Pfarrer Bink nach telefonischer Vereinbarung.

Bürostunden: ab dem 1. September 2023

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist telefonisch und per Mail erreichbar.

Donnerstags ist das Pfarramt nicht besetzt.

Samstag, den 27. April 2024

10.00 Uhr Konfirmandenunterricht, Probe zum Vorstellungsgottesdienst

Sonntag, den 28. April 2024 – Kantate

10.00 Uhr Gemeinsamer Vorstellungsgottesdienst in Queckborn

Samstag, den 4. Mai 2024

15.00 bis 17.00 Uhr Kinderkirche in Queckborn »über Freundschaft und Zusammenhalt«. Bitte melden Sie die Kinder bei Marina Kruske, Telefon: 06401/21494 an

Sonntag, den 5. Mai 2024 – Rogate

10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in Lauter

EV. KIRCHENGEMEINDE
WEITERSHAIN/RÜDDINGS-
HAUSEN/ODENHAUSEN/
GEILSHAUSEN

Pfarrer Jörg Gabriel

Hauptstraße 18, 35466 Rabenau
Telefon 06407- 90103

E-Mail: kirchspielodenhausen@t-online.de
zuständig für Odenhausen und Geilshausen
PfarrerIn Anke Stöppler

Telefon 0151-59429162

E-Mail: anke.stoeppler@ekhn.de

zuständig für Rüdtingshausen und Weitershain

Gemeindebüro, Grebenwiesenweg 7,
Telefon 6593

Das Gemeindebüro ist mittwochs von 15.00
bis 17.00 Uhr geöffnet.

Gemeindesekretariat: Ursula Wolfram

www.giessenerland-evangelisch.ekhn.de

Neuigkeiten aus unserer Region finden sie
im Internet unter dieser Adresse.

Sonntag, den 28. April 2024 – Kantate**Gottesdienst:**

10.00 Uhr Weitershain – Feier der Konfirmation für die Jugendlichen aus Rüdtingshausen und Weitershain

Sonntag, den 5. Mai 2024**Gottesdienste:**

9.30 Uhr Rüdtingshausen

11.00 Uhr Weitershain

BESONDERE HINWEISE:**Konfirmation in Weitershain für die Dörfer Rüdtingshausen und Weitershain**

Konfirmiert werden am 28. April 2024 aus Rüdtingshausen Tom Becker, Max Franosch, Stella Ramaglia, Kilian Roser und Nele Thomas; und aus Weitershain Ryana Pimpl, Max Schmuck, Kim Seibert und Leni Stolekar.

Konfirmationsjubiläum

Am Pfingstmontag, dem 20. Mai feiern wir in Weitershain, um 10.00 Uhr die Konfirmationsjubiläen. Herzlich eingeladen sind die goldenen Konfirmanden konfirmiert vor 50 Jahren (1974), die diamantenen Konfirmanden, konfirmiert vor 60 Jahren (1964), die eisernen Konfirmanden, konfirmiert vor

65 Jahren (1959), die Gnadenkonfirmanden, konfirmiert vor 70 Jahren (1954) und die Kronjuwelen-Konfirmanden, konfirmiert vor 75 Jahren (1949). Nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Gemeindebüro in Rüdtingshausen oder Pfarrerin Anke Stöppler.

EV. KIRCHENGEMEINDEN
LARDENBACH, KLEIN-
EICHEN, WEICKHARTSHAIN
UND STOCKHAUSEN

Pfrn. Cordula Michaelsen

Am Larchbach 4, 35305 Grünberg

Tel: 06400 – 5328

Mail: kirchengemeinde.lardenbach@ekhn.de

Sonntag, den 28. April 2024

Weickartshain: 9:30 Uhr Gottesdienst

Klein-Eichen: 10.45 Uhr Gottesdienst

Sonntag, den 5. Mai 2024

Stockhausen: 9.30 Uhr Gottesdienst mit

Frau Jaworski

Lardenbach: 10.45 Uhr Gottesdienst mit

Frau Jaworski

KATH. PFARRGEMEINDEN
»ST. ELISABETH« LAUBACH
UND WEICKARTSHAIN

Kath. Pfarramt Gerhart-Hauptmann-Str. 4,
35321 Laubach

Tel: 06405/91270 Fax 06405/912711

E-Mail: sanktelisabeth@gmx.net

Pfarrbüro: Frau Weiß

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Ciprian Tiba (06405/91270)

Grundsätzlich werden alle Gottesdienste auf YouTube übertragen. Gottesdienste, die nicht übertragen werden, sind gesondert gekennzeichnet. Ebenso diejenigen, die nicht für die Allgemeinheit zugänglich sind.

Am Wochenende finden die Gottesdienste in Laubach in der Kirche statt, an den Werktagen in der Marienkapelle.

Donnerstag, den 25. April 2024

9.45 Uhr Laubach Wortgottesfeier im Laubacher Stift

Samstag, den 27. April 2024

18.00 Uhr Laubach Vorabendmesse

Keine Übertragung auf YouTube

Sonntag, den 28. April 2024 –**5. Sonntag der Osterzeit**

11.00 Uhr Grünberg Wortgottesfeier

Dienstag, den 30. April 2024

9.00 Uhr Grünberg Rosenkranz

10.00 Uhr Wortgottesfeier

Mittwoch, den 1. Mai 2024

18.30 Uhr Laubach Maiandacht

19.00 Uhr Wortgottesfeier

Donnerstag, den 2. Mai 2024

9.15 Uhr Grünberg Wortgottesfeier, anschl. GrüMerl-Treff

HINWEIS:

Alle Wortgottesfeiern werden nicht auf YouTube übertragen.

VORSCHAU:

Das Hochamt der Pfarrgruppe zu Christi Himmelfahrt am 9. Mai um 18.00 Uhr wird nicht – wie im Pfarrbrief angekündigt – in Laubach stattfinden, sondern in Grünberg.

In eigener Sache**Wichtige Hinweise für die Veröffentlichung im Amtsblatt »Heimat Zeitung«**

Aus gegebenem Anlass weisen wir wiederholt darauf hin, **unbedingt folgende Hinweise zu Veröffentlichungen im Amtsblatt zu beachten:**

1. **Alle Texte** – ob Vereinsnachrichten, Sportnachrichten oder ähnliches, per E-Mail an die heimatzeitung@mdv-online.de senden.
2. Für Manuskripte, die in kleineren Formaten als DIN A5 verfasst sind, kann keine Veröffentlichungsgarantie übernommen werden.
3. Alle Textkonzepte sind mit vollständigen Absender (bei Vereinen, Vereinigungen und Jahrgängen die zuständige Kontaktperson) zu versehen.
4. Vereins- und Sportnachrichten sollen **nur** Terminhinweise und kurze Informationen zu Veranstaltungen beinhalten. Längere Ausführungen oder Berichterstattungen sowie Danksagungen u. ä. sind ohne Ausnahme im kostenpflichtigen Anzeigenteil des Amtsblattes zu veröffentlichen.
5. Mitteilungen für verschiedene Ausgaben des Amtsblattes sind nicht auf einem Konzept zu verfassen. Für Terminüberwachungen zur Veröffentlichung von mehrfach eingereichten Manuskripten kann keine Garantie übernommen werden. **Sportnachrichten und Vereinsnachrichten sind ebenfalls getrennt abzufassen.**

Bei Abweichungen von den vorgenannten Hinweisen kann eine Veröffentlichung nicht gewährleistet werden.

Mittelhessische Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG, Gießen